

RS OGH 2008/5/8 6Ob28/08y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2008

Norm

AktG §118 Abs1

Rechtssatz

Der Begriff der Entlastung in § 118 Abs 1 AktG kann nicht bloß im Sinne des § 104 AktG verstanden werden, sondern ist erweiternd auszulegen. Im Hinblick auf den Zweck der Vorschrift, die Willensbildung über die Sonderprüfung von gesellschaftsfremden Interessen frei zu halten, ist das Organmitglied bereits dann vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn es um seine Verantwortlichkeit und die Inanspruchnahme für seine Geschäftsführung geht.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 28/08y
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 28/08y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123706

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at